



Herrn Stadtrat  
Karl Richter  
BIA

Rathaus

Datum  
20.03.2015

**„Nachgefragt: die „Rechtsextremismus“-Beauftragten der Bezirksausschüsse**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
von Herrn StR Karl Richter  
vom 14.01.2015, eingegangen am 14.01.2015

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Mit der Gegenstimme der BIA verabschiedete der Münchner Stadtrat in seiner letzten Vollversammlung am Mittwoch, 04.03., unter Tagesordnungspunkt B 1 eine „Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München“, und zwar konkret (unter Punkt 1 e) eine „Anpassung der Aufwandsentschädigung für externe Beauftragte gegen Rechtsextremismus nach § 23 a der Bezirksausschußsatzung“. Hier ergeben sich Fragen.“

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Von „externen“ Beauftragten der Bezirksausschüsse gegen „Rechtsextremismus“ war zum Zeitpunkt der Einführung dieser Ämter – Ende 2012 – keine Rede. Um wen handelt es sich bei diesen „externen“ „Rechtsextremismus-Beauftragten“ der Bezirksausschüsse? Bitte Namen und Qualifikationen der bisher in Erscheinung getretenen „externen“ Beauftragten angeben!

Frage 2:

Warum muß auf „externe“ Beauftragte zurückgegriffen werden? Inwieweit ist es zutreffend, daß sich unter den regulären Mitgliedern der Bezirksausschüsse kein geeignetes Personal fand?

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München  
Telefon: 233-92440  
Telefax: 233-27458

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Wie sie der entsprechenden Sitzungsvorlage entnehmen können, handelt es sich nur um eine Anpassung bezüglich des Sitzungsgeldes. Die Möglichkeit externer Beauftragter gegen Rechtsextremismus sieht § 23a der Bezirksausschusssatzung seit Einführung der Beauftragten am 10.05.2013 in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich vor: „Die bzw. der Beauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören.“

Frage 3:

Da die der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 02091 beigefügten Dokumente darüber keinen Aufschluß geben: wie hoch ist die nunmehr vom Stadtrat beschlossene Aufwandsentschädigung für die „externen“ BA-Beauftragten gegen „Rechtsextremismus“?

Antwort zu Frage 3:

Wie in der Beschlussvorlage ersichtlich, soll sich die Entschädigung zukünftig wie bei externen Kinderbeauftragten nach § 18 der Bezirksausschusssatzung richten.

Frage 4:

Wie oft, auf wessen Veranlassung, bei welchen konkreten Gelegenheiten und in welchen Münchner Stadtbezirken kamen „externe“ BA-Beauftragte gegen „Rechtsextremismus“ seit der Einführung dieser Ämter Ende 2012 – also in den zurückliegenden Jahren 2013 und 2014 – zum Einsatz? Mit welchen konkreten Erfolgen?

Antwort zu Frage 4:

Statistiken zu den konkreten Aktivitäten werden nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter